Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 06.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.558-14/19**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Batteriespeicher Güssing Ost - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **ImWind Erneuerbare Energie GmbH**, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Güssing Ost** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Güssing Ost** mit einer Speicherkapazität von 20,06 MWh, auf dem Grundstück Nr. 896 der KG Güssing, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 19.10.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 32,80** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

E-Recht:

- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis.pdf
- A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung.pdf
- B.01.00-00 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen.pdf
- B.02.00-00 Standortplan.pdf
- B.03.00-00 Übersichtsplan.pdf
- B.03.01-00 Belegungsplan.pdf
- B.04.00-00 Schema Anlagenschnitt.pdf
- B.05.00-00 Einlinienschaltbild.pdf
- C.01.00-00 Geotechnischer Bericht (PV Anlage).pdf
- D.01.00-00 Datenblatt Batteriespeicher.pdf
- D.02.00-00 Datenblatt Medium Voltage Station.pdf
- D.03.00-00 Datenblatt Batteriewechselrichter.pdf
- D.04.00-00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage.pdf
- D.05.00-00 Stationszeichnung Übergabestation.pdf

NatSch:

- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis.pdf
- 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung.pdf
- 03.00-00 Projektbeschreibung.pdf
- 04.00-00 Übersichtsplan.pdf
- 05.00-00 Belegungsplan.pdf
- 06.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild.pdf

Nachreichungen:

- B.04.00-01 Schema Anlagenschnitt

ANLAGENBESCHREIBUNG

Bei dem Projekt handelt es sich um einen Hybridspeicher (Co-Located) in Kombination mit einer Erzeugungsanlage im Bestand (PV-Anlage). Die Konsenswerberin plant im Bezirk Güssing in der Gemeinde Güssing, die Errichtung eines elektrochemischen Speicherparks mit einer Engpassleistung von 8 MW und einer Speicherkapazität von 20.060 kWh. Die verfügbare Engpassleistung des Speicherparks wird durch die Hybridparkregelung auf insgesamt 8 MW begrenzt.

Zweck des Projekts ist sowohl der Betrieb als „Hybridanlage“ (PV-BESS) als auch das Speichern elektrischer Energie aus dem öffentlichen elektrischen Netz sowie das spätere Entladen und Einspeisen dieser Energie in das öffentliche Netz. Da die Anlage elektrische Energie in das Netz einspeisen kann, ist sie unter anderem als Erzeugungsanlage EZA zu definieren.

Die Anlage wird vollständig eingezäunt und besteht überwiegend aus folgenden Betriebsmitteln, welche den Umfang des Vorhabens darstellen:

- Batteriecontainer (mit integrierten Wechselrichtern)
- Trafostationen
- Anlagenmanagementsystem
- Verkabelung (Energie- und Datenkabel)
- Übergabestation

Beschreibung	Kennzahl
Anlagenstandort	Gemeinde Güssing
Anlagenart	Netzparallelbetrieb („BESS-PV-Hybridsystem“)
Betreiberin	ImWind Erneuerbare Energie GmbH
Projektfläche Summe	ca. 1352 m²
Engpassleistung gesamt (AC)	8 MW
Scheinleistung maximal (AC)	8 MVA
Kapazität gesamt	20,06 MWh
Batteriespeicher (BESS)	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Technologie	Elektrochemisch, Lithium-Eisenphosphat LFP
Type	ST5015UX-2H
Anzahl	4
Wechselrichter (integriert)	SC210HX (12 Stk. pro BESS)
Max. Lade/Entladeleistung pro Speicher	2.520 kVA
Kapazität pro Speicher	5.015 kWh
Medium Voltage Station (MVS)	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Technologie	Transformatorstation
Anzahl	2
Nennleistung pro MVS	5.140 kVA

ZWECK DES VORHABENS UND BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL

Die geplante Errichtung des elektrochemischen Speicherparks dient der Speicherung und Entladung von elektrischer Energie. Der aktuelle rasante Ausbau von Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht deutlich, dass eine Energiespeicherung in Zeiten von hoher Erzeugung (über die Deckung der Last hinaus) und einer Energieeinspeisung in Zeiten von niedriger Erzeugung sinnvoll ist. Die Volatilität von erneuerbarer Energieerzeugung kann so zu einem Teil geglättet und die Verfügbarkeit erhöht werden. Darüber hinaus könnten (elektrochemische) Energiespeicher in Abstimmung mit dem Netzbetreiber diverse netzdienliche Unterstützungsmaßnahmen wie z.B.

Blindleistungsmanagement und Frequenzhaltung bereitstellen.

Das eingereichte Projekt unterstützt die Anforderungen der Bundes- und Landesziele durch die Erhöhung der Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimaziele.

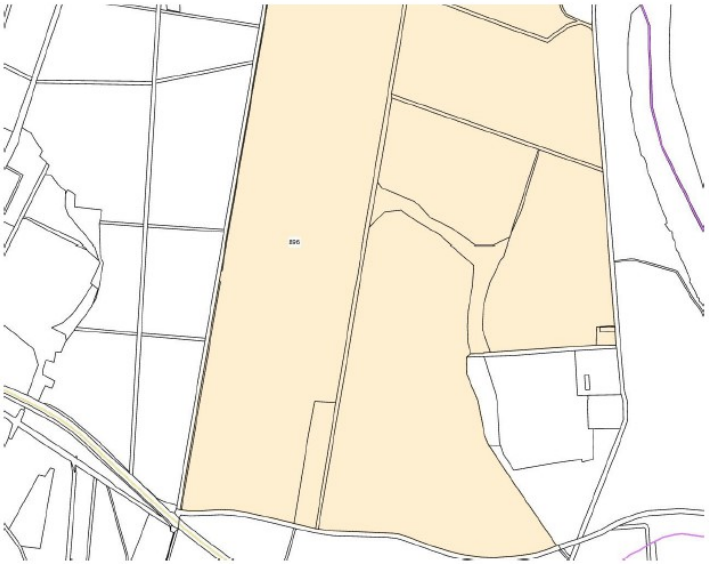
Standortwahl
Der Standort ist sehr gut für die Errichtung einer BESS-Anlage geeignet:
- Hybrid-Anschluss mit PV-Anlage Güssing Ost für die max. Ausnutzung erneuerbarer Energien

LAGE UND ABGRENZUNG DES VORHABENS
Lage des Vorhabens
Das gesamte Vorhaben liegt in der Gemeinde Güssing. Angrenzende Gemeinden:

Gemeinde	Gemeindenummer	Bezirk
Güssing (Standortgemeinde)	10405	Güssing
Strem	10416	Güssing
Heiligenbrunn	10407	Güssing
Großmürbisch	10420	Güssing
Kleinmürbisch	10422	Güssing
Inzenhof	10421	Güssing
Neustift bei Güssing	10410	Güssing
Gerersdorf-Sulz	10404	Güssing
Tobaj	10417	Güssing

Die Projektfläche befindet sich östlich der Ortschaft Güssing. Die Konsenswerberin verfügt über die entsprechenden Übereinkünfte mit dem Eigentümer des Anlagengrundstücks.

Die Projektfläche wird auf der Eignungszone Güssing (Eignungszone 3.; Anlage1) der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden“ errichtet).



Vorhabensabgrenzung
<u>Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung</u>
Die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung ist mit der Abgangsklemme in Übergabestation definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird (Hybridisierung mit PV-Anlage Güssing Ost). Der NAP befindet sich im Umspannwerk Güssing.

Bezeichnung	Elektrotechnische Vorhabensgrenze Erzeugungsanlage	Interne Verschaltung	Leistung [kW]
UW Güssing	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	MVS 2 -> MVS 1 -> ÜS (siehe Einlinienschaltbild)	8.000

Bautechnische Vorhabensabgrenzung
Die Anlagenteile werden über das übergeordnete Straßennetz bis zum Projektgebiet transportiert. Über die B56 gelangt man unmittelbar zum Projektgrundstück. Die baulichen Maßnahmen erfolgen auf dem Projektgrundstück 896 (KG 31013, Güssing).

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG
Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien errichtet und betrieben.

Einschlägige Gesetze (insbesondere):
- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020
 - Insbesondere die Einhaltung der verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten (sofern zutreffend)
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010
- Bgld. ElWG 2006
- Energie-Control-Gesetz – E-ControlG
 - Insbesondere die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) für den Netzanschluss sowie dem Netzparallelbetrieb

Einschlägige Normen und Richtlinien (insbesondere):
- OVE E 8101:2025-10-01
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE EN IEC 61439-1:2021-11-01
- OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01
- OVE EN IEC 62933-1:2026-04-01
- OVE EN 50522:2023-11-01
- OVE EN 50110-1 (OVE EN 50110-2-100 eingearbeitet): 2025-12-01
- OVE-Richtlinie R 12-1:2025-06-01
- OVE EN IEC 62305-3:2026-03-01
- ÖVE/ÖNORM EN 61557-8:2016-01-01

Zusätzlich werden ggf. gesonderte Vorgaben des Verteilnetzbetreibers eingehalten bzw. abgestimmt.

Das Projekt wird in folgenden Spannungsebenen ausgeführt:

Beschreibung	Netzebene
BESS (DC-Seite)	Max. 1.500 V (DC)
BESS (AC-Seite) bis MVS (AC-Niederspannungsseite)	Nennspannung 690 V (AC)
MVS (AC-Mittelspannungsseite) bis Übergabestation	Nennspannung 30 kV (AC)

Batteriespeicher
Batterie-Energiespeichersystem (BESS)
Es wird ein Batterie-Energiespeichersystem (BESS) von Sungrow eingesetzt. Das System wird als schlüsselfertige Containerstation ausgeführt (inkl. die in den BESS-Container integrierten Wechselrichter). Die Batteriecontainer sind für die Außenaufstellung konzipiert und entsprechend geschützt (Ummantelung mit Lamellenbleche bzw. Verwendung von entsprechenden Dichtungen bei Öffnungen). Unter normalen Betriebsbedingungen tritt keine Flüssigkeit aus dem Container aus. Falls es zu einer Leckage kommt (z.B. im Kühlmittelkreislauf) wird diese im ersten Schritt mittels Sensorik festgestellt und es erfolgt eine Warnmeldung an die Betriebsführung. Die Betriebsführung wird

umgehend die Fehlermeldung vor Ort überprüfen und geeignete Maßnahmen setzen (ggf. Reparatur Kühlmittelkreislauf und ordnungsgemäße Entsorgung des ausgetretenen Kühlmittels).



Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Typ	ST5015UX-2H
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 42,5 t
Schutzart	IP 55
Max. Lade/Entlade-Leistung	2520 kW
Kapazität	5015 kWh

Wechselrichter

Die verwendeten Wechselrichter werden innerhalb der Batteriecontainer verbaut und zwischen Speichersystem und Transformatorstation (MVS) geschalten. Die Wechselrichter dienen dazu den Strom von Wechselstrom (AC) in Gleichstrom (DC) und umgekehrt umzuwandeln. In jedem BESS werden 12 einzelne Wechselrichter verbaut und verschalten.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Typ	SC210HX
Abmessungen in mm (L x B x H)	790 x 235 x 880
Gewicht	Ca. 85 kg
Nennleistung	210 kVA
Nennspannung (AC)	690 V

Transformatorstation

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt. Die Transformatorstation (MVS) beinhaltet Niederspannungsverteilung, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage. Die Station ist in Containerbauweise ausgeführt und wird als schlüsselfertige Trafostation geliefert. Die gesamte Station und die darin verbauten Teile sind berührungssicher ausgeführt.



Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Sungrow Power Supply Co.,Ltd.
Typ	MVS5140-LS
Abmessungen in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	17,4 t
Nennleistung	5140 kVA
Primärspannung	30 kV
Sekundärspannung	0,69 kV
Frequenz	50 Hz
Störlichtbogenqualifikation	25 kA/ 1s
Ölmenge	Ca. 3100 l

Mittelspannungsschaltanlage

Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter zu überwachen. Die Schaltanlage ist innerhalb der Transformatorstation verbaut.

Störlichtbogenfestigkeit

Die MVS weist eine Störlichtbogenfestigkeit von IAC A FL 25 kA / 1s auf. Der Passantenschutz wird durch die Umzäunung der Anlage sichergestellt. Die MVS werden so errichtet, dass der geforderte Schutzbereich für die Störlichtbogenausbreitung bzw. die Druckentlastung jederzeit sichergestellt ist (Mindestabstand zum Zaun). Die Schutzbereiche für Störlichtbogenauswirkungen um die Stationen werden unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durch eine Regelung des Anlagenbetreibers in Form einer Zutrittsbeschränkung (z.B. Warnschilder) sowie Unterweisung sichergestellt. Jegliche Personen, die Zutritt zur Anlage haben, werden auf das verbleibende Restrisiko eines außergewöhnlichen Störlichtbogenereignisses (z.B. Kurzschluss mit Störlichtbogenentwicklung) hingewiesen. Das Schaltpersonal wird vor jedem Schaltvorgang den Sicherheitsbereich prüfen und ggf. räumen.

Ölauffangwanne

Der Ölauffangbehälter der Medium Voltage Station (MVS) ist in den Boden und die Unterkonstruktion des Stationscontainers integriert. Im Schadensfall läuft das Öl des MV-Transformators direkt in den darunterliegenden ersten Ölauffangbehälter. Wenn dieser Ölauffangbehälter gefüllt ist, läuft das Öl über einen Überlauf in den zweiten Ölauffangbehälter der Unterkonstruktion des Stationscontainers. Die Ölauffangbehälter sind so dimensioniert, dass sie mediendicht ausgeführt sind und die gesamte Ölmenge des Transformators aufnehmen können (mind. 110 % des Volumens des Transformatoröls). Bei einer Transformatorölmenge von ca. 3.100 l beträgt das erforderliche Rückhaltevolumen des Primär- und Sekundärbehälters somit mindestens 3,41 m³. Eine Leckage wird mittels Sensorik und Sicherheitseinrichtungen festgestellt und an die Betriebsführung mittels Warnmeldung gesendet. Dafür wird ein Hermetik-Schutzgerät, welches Ölstand und Öldruck im Betrieb ständig überwacht, eingesetzt.

Zur Erhöhung der Rückhaltesicherheit wird unterhalb des bestehenden Sekundärbehälters ein dritter, baulich vollständig getrennter Ölauffangbehälter (Tertiärbehälter) installiert. Dieser zusätzliche Behälter verfügt über ein Rückhaltevolumen von 2,4 m³, sodass das gesamte Rückhaltevolumen aller Auffangsysteme zusammen mehr als 5,8 m³ beträgt.

Der halbjährliche Niederschlag am Standort beträgt ca. 347 mm. Auf Basis der Öffnungsfläche unterhalb des Transformators von 2.755 × 2.258 mm ergibt sich daraus ein potenziell einzuleitendes Niederschlagsvolumen von ca. 2,16 m³. Die Unterkonstruktion der MVS ist so ausgeführt, dass lediglich definierte Teilflächen im Bereich unterhalb des Transformators den Zutritt von Niederschlagswasser ermöglichen.

Die Dimensionierung der Auffangbehälter stellt sicher, dass selbst im kombinierten Szenario eines gleichzeitigen Niederschlagsereignisses (maximal erwartetes Niederschlagsvolumen in der Auffangwanne) und eines Störfalls (vollständiger Austritt des im Transformator enthaltenen Öls) das gesamte Volumen sicher aufgenommen werden kann. Damit ist gewährleistet, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten.

Der Tertiärbehälter ist mit dem Sekundärbehälter verbunden. Die Verbindungseinrichtung (z. B. Steigrohr) ist so ausgelegt, dass eine rechtzeitige Überführung des Mediums aus dem Sekundär- in den Tertiärbehälter erfolgt und ein Überlaufen des Sekundärbehälters ausgeschlossen ist. Der Tertiärbehälter selbst ist konstruktiv so ausgeführt, dass kein Niederschlagswasser von außen eindringen kann.

Die Ölauffangbehälter sind seitlich der MVS zugänglich und werden halbjährlich von der Betriebsführung geprüft und ggf. entleert. Bevor die Flüssigkeiten der Ölauffangbehälter entleert werden, müssen diese auf Verunreinigungen geprüft werden. Sind keine Verunreinigungen festzustellen, kann das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet werden.

Die Ölauffangbehälter der MVS werden ohne Ölfilter oder dauerhafte Ablassventile ausgeführt.
Der Tertiärbehälter hat folgende Eigenschaften:

- Fassungsvermögen: 2,4 m³
- feuerverzinkt gemäß ISO 14713-1
- Material ≤ 4 mm: S235JR/J0 sowie > 4 mm: S355JR/J0
- Schweißnähte umlaufend, innen und außen
- Mediendicht (beständig gegen Transformatoröl)
- Die Ölauffangwanne wird vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung gemäß Stand der Technik unterzogen
- Die Ölauffangwanne wird gemäß Stand der Technik geprüft und gewartet

Übergabestation
Für die Netzableitung werden die MVS auf der MS-Ebene verschalten und anschließend zur Übergabestation geführt. In der Übergabestation befindet sich eine MS-Schaltanlage, an der die BESS-Anlage für die gemeinsame Ableitung verschalten wird, sowie der Netzentkupplungsschutz gem. TOR-Erzeuger. Die ÜS wird als Betonkompaktstation ausgeführt.

Um den Eigenbedarf der Steuerung, Sicherheitstechnik und Eigenbedarf der BESS zu gewährleisten wird in den Übergabstationen ein 30/0,4 kV Eigenbedarfstrafo (mit Ölwanne) aufgestellt.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Trepka
Typ	K1
Abmessungen in mm (L x B x H)	500 x 259 x 301
Gewicht	Ca. 28 t

<u>Mittelspannungsschaltanlage</u>
Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter zu überwachen.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Siemens AG
Typ	Siemens 8DJH 36
Bemessungsspannung	Bis 36 kV
Frequenz	50 Hz
Bemessungsstrom	630 A
Störlichtbogenqualifikation	IAC A FL 20 kA /s

BETRIEBSFÜHRUNG UND ANLAGENÜBERWACHUNG

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt, Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystem aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

Die Anlage wird vollständig eingezäunt (siehe Belegungsplan). Die Einfriedung erfolgt mittels eines 2,0 m hohen Doppelstabgitterzauns mit einer Bodenfreiheit von 20 cm.

SCHUTZMASSNAHMEN UND SCHUTZVORKEHRUNGEN

Die Schutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen in der Anlage werden gemäß dem Stand der Technik und den in Österreich geltenden einschlägigen Normen ausgeführt. Es werden ausschließlich Betriebsmittel eingesetzt, die zumindest über eine CE-Konformität verfügen.

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

Die Anlage wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte ausgeführt. Die Einzäunung wird standfest, wetterbeständig und mit einer Höhe von mindestens 2,00 m hergestellt. Die Konstruktion wird so ausgeführt, dass ein leichtes Übersteigen oder Unterkriechen verhindert wird. Es wird ein engmaschiger Zaun verwendet, um ein Durchgreifen sowie das Hineinwerfen von Gegenständen zu erschweren.

Tore und Türen werden abschließbar ausgeführt. Der Zutritt ist ausschließlich Elektrofachkräften und/oder entsprechend unterwiesenem Personal gestattet. Die Einzäunung wird in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar mit Warnschildern, insbesondere mit Blitzsymbol und dem Hinweis „Vorsicht Lebensgefahr!“ beziehungsweise „Elektrische Anlage – Zutritt für Unbefugte verboten“, gekennzeichnet.

Der Zaun wird fachgerecht in den Potenzialausgleich beziehungsweise in die Erdungsanlage des Betriebsgeländes eingebunden.

Betriebsmittelschutz

Der Betriebsmittelschutz der BESS-Anlage wird nach den in Österreich geltenden elektrotechnischen Vorschriften ausgeführt. Ziel ist der Schutz der Batteriemodule, Batteriecluster, integrierten Leistungsumrichter (PCS), Leitungen, Kabel, Transformatoren, Schaltanlagen und sonstigen Betriebsmittel gegen unzulässige Überlastung, Kurzschlussströme, Überspannungen und thermische Beanspruchungen.

Die Auswahl und Einstellung der Schutzorgane erfolgt abhängig von der jeweiligen Spannungsebene, Netzform, Kurzschlussleistung, dem Leitungsquerschnitt, der Verlegeart, den Selektivitätsanforderungen sowie den Herstellervorgaben der eingesetzten Betriebsmittel.

In den BESS-Anlagen des Typs Sungrow ST5015UX-2H werden für den Überstrom- und Kurzschlussschutz sowie für die sichere Trennung der einzelnen Anlagenteile aufeinander abgestimmte Schutzorgane eingesetzt. Auf der DC-Seite zwischen den Batteriemodulen, Batterieclustern und den im BESS integrierten Leistungsumrichtern werden herstellerseitig elektrische Schutz- und Überwachungseinrichtungen eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen für das elektrische Sicherheitsmanagement, die schnelle

Überstromabschaltung und die Lichtbogenlöschung. Die einzelnen Batterieeinheiten werden durch das Batteriemanagementsystem kontinuierlich überwacht.

Auf der AC-Niederspannungsseite werden die Leitungen und Abgänge durch Leistungsschalter mit thermisch-magnetischer Auslösung gegen Überlast und Kurzschluss sowie durch NH-Sicherungslasttrennschalter als kombinierte Sicherungs- und Trenneinrichtungen geschützt. Im Mittelspannungsbereich erfolgt der Schutz über Schutzrelais in Verbindung mit Leistungsschaltern.

Der Überspannungsschutz wird als abgestimmtes Schutzkonzept auf der DC-, AC- und Kommunikationsseite umgesetzt. Hierfür werden Überspannungsschutzeinrichtungen in den BESS-Einheiten, den Niederspannungsverteilungen und den Trafostationen sowie geeignete Schutzmaßnahmen für Mess-, Steuer- und Kommunikationsleitungen eingesetzt.

Für den Blitzschutz und die Erdung kommen kombinierte Überspannungsschutzgeräte des Typs 1+2 zur Anwendung. Die Einbindung erfolgt gemeinsam mit der Erdungsanlage, dem Potenzialausgleich und dem äußeren Blitzschutz, damit Blitzteilströme und transiente Überspannungen sicher abgeleitet werden.

Der thermische Schutz wird durch die normgerechte Dimensionierung der Kabel und Leitungen, die Berücksichtigung der jeweiligen Verlegeart und der zu erwartenden Umgebungstemperaturen sowie durch temperatur- und zustandsabhängige Überwachungseinrichtungen sichergestellt.

Schutz gegen elektrischen Schlag
Normative Grundlagen, insbesondere:
- OVE E 8101:2025-10-01, insbesondere Teil 4-41
- ÖVE/ÖNORM EN 61557-8:2016-01-01
- OVE EN IEC 63112:2023-06-01

Schutzmaßnahmen
BESS-Anlage: DC-Seite von den Batteriezellen bis zum im BESS integrierten Leistungsumrichter: IT-Netz, maximale Spannung 1.500 V

Die aktiven Teile sind gegen Erde isoliert. Die Körper der elektrischen Betriebsmittel sind über Schutzerdungsleiter mit der gemeinsamen Erdungsanlage verbunden. Der Basis- und Fehlerschutz wird entsprechend dem Herstellerkonzept sowie unter Einhaltung der CE-Konformität und der einschlägigen Normen ausgeführt.

Basisschutz:
- Basisisolierung der aktiven Teile
- Schutz durch Umhüllung und gekapselte Ausführung
- Schutz gegen direktes Berühren aktiver Teile

Fehlerschutz:
- Isolationsüberwachung im IT-System
- Schutzerdung und Potenzialausgleich
- Überwachung der einzelnen Batterieeinheiten durch das Batteriemanagementsystem
- Automatische Abschaltung im Fehlerfall gemäß dem Systemdesign des Herstellers

BESS-Anlage: AC-Seite vom im BESS integrierten Leistungsumrichter bis zur Unterspannungsseite der Trafostation MVS5140: IT-Netz, Nennspannung 690 V

Die aktiven Teile sind gegen Erde isoliert. Die Körper der elektrischen Betriebsmittel sind über Schutzerdungsleiter mit der gemeinsamen Erdungsanlage verbunden. Es wird sichergestellt, dass im Fehlerfall eine Berührungsspannung von 50 V nicht überschritten wird.

Basisschutz:
- Basisisolierung der aktiven Leiter
- Mechanischer Schutz durch geeignete Gehäuse
- Schutz durch Umhüllung und Anordnung

Fehlerschutz:
- Kontinuierliche Isolationsüberwachung mittels Zusatzmodul „ISO100 Sungrow“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8
- Warnung beziehungsweise Meldung beim ersten Isolationsfehler
- Automatische Abschaltung der Stromversorgung beim Auftreten eines zweiten Fehlers

Logik des IT-Netzes:
DC-Seite 1.500 V und AC-Seite 690 V, galvanisch nicht getrennt

Verhalten beim ersten Fehler:
Ein erster Fehler liegt vor, wenn ein aktiver Leiter auf der DC- oder AC-Seite beispielsweise aufgrund einer Beschädigung oder des Eindringens von Feuchtigkeit einen direkten Kontakt zu Erde beziehungsweise zum Schutzleiter aufweist.

Der Fehler wird durch die im BESS integrierte Isolationsüberwachung sowie durch das Isolationsüberwachungsgerät innerhalb von weniger als 100 Sekunden erkannt. Dabei wird ein hörbares und/oder sichtbares Signal erzeugt, das so lange andauert, wie der Fehler besteht. Das sichtbare Signal bleibt jedenfalls bestehen, solange der Isolationsfehler vorhanden ist.

Die optische und/oder akustische Meldung wird so ausgeführt beziehungsweise an die Anlagenüberwachung übertragen, dass sie von den zuständigen Personen wahrgenommen werden kann. Die Betriebsführung hat einen ersten Isolationsfehler so schnell wie praktisch möglich zu lokalisieren und zu beseitigen.

Der Fehlerstrom ist beim Auftreten eines einzelnen Fehlers gegen einen Körper oder gegen Erde begrenzt. Eine unmittelbare automatische Abschaltung der Stromversorgung ist beim ersten Fehler daher nicht erforderlich.

Verhalten beim zweiten Fehler:
Ein zweiter Fehler liegt vor, wenn während des Bestehens des ersten Fehlers ein weiterer Isolationsfehler an einem anderen aktiven Leiter auftritt. Dies kann beispielsweise ein weiterer Erdschluss auf einer anderen AC-Phase oder an einem anderen aktiven Leiter der DC-Seite sein.

Durch den zweiten Fehler wird der Fehlerstromkreis über die Schutzerdungs- beziehungsweise Potenzialausgleichsverbindung geschlossen. Dadurch kann ein Kurzschluss mit einem entsprechend hohen Fehlerstrom entstehen.

In diesem Fall wird der betroffene Leistungsumrichter über den Leistungsschalter im Niederspannungsraum der Trafostation unverzüglich vom Netz getrennt. Zusätzlich erfolgt über die im BESS integrierten Trenneinrichtungen die sichere Trennung der betroffenen DC-Anlagenteile vom Leistungsumrichter.

AC-Seite der Eigenbedarfsversorgung: TN-C-System, Nennspannung 400 V

Basisschutz:
- Basisisolierung der aktiven Leiter
- Mechanischer Schutz durch geeignete Gehäuse
- Schutz durch Umhüllung und Anordnung

Fehlerschutz:
- Schutz durch Nullung
- Automatische Abschaltung der Stromversorgung
- Einsatz von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in den dafür vorgesehenen Stromkreisen

AC-Seite Mittelspannung: Nennspannung 30 kV

Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:
- Isolierung aktiver Teile
- Abdeckungen und Kapselungen
- Schutz durch Abstand
- Erdungsanlage
- Potenzialausgleich
- Schutz gegen unzulässige Schritt- und Berührungsspannungen
- Lichtbogenschutz

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)
Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Der Netzentkupplungsschutz wird jeweils in den Schaltanlagen der Übergabestationen realisiert. Die Messung erfolgt jeweils an der 30 kV Sammelschiene der Mittelspannungs-Schaltanlagen.

Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen voraussichtlich Schutzrelais der Firma Ziehl mit der Type UFR1001E zum Einsatz oder technisch gleichwertige Produkte. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2025-10-01.

Erdung, Potenzialausgleich und Überspannungsschutz
Anzuwendende Normen in ihrer gültigen Fassung:
- OVE-Richtlinie R 1000-2:2026-06-01
- OVE-Richtlinie R 6-2-1:2012-04-01 und 6-2-2:2022-05-01
- OVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01
- OVE E 8014:2019-01-01
- OVE EN 50522:2023-11-01
- OVE E 8101:2025-10-01

Ableitungseinrichtungen
Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Zum Schutz der Anlagen gegen Überspannungen sind folgende Überspannungsableiter vorgesehen:

im Bereich Mittelspannung:
- In der Mittelspannungs-Schaltanlage der Übergabestation, jeweils bei den Kabelabgängen Richtung Netzanschlussstelle
- In den Mittelspannungs-Schaltanlagen der Power Converter Systeme am Kabelabgang Richtung Übergabestation

im Bereich Niederspannung:
- Überspannungsschutz bei den Zentralwechselrichtern auf der AC- und DC-Seite (bedarfsgerecht ausgeführt)
- Überspannungsschutz in den 400-V-Eigenbedarfsverteilungen der Übergabestation (bedarfsgerecht ausgeführt)
- Überspannungsableiter im Bereich von Niederspannungs-Unterverteilungen und im Bereich der Kommunikationstechnik

Erdungsanlage und Blitzschutz
Das Erdungskonzept kombiniert Ringerder und Potenzialausgleichsleiter, um eine sichere und effiziente Ableitung von Fehler- und Blitzströmen sicherzustellen. Alle elektrischen und metallischen Komponenten (Batteriespeicher, Trafostationen, Übergabestation) werden in das Erdungssystem eingebunden, um gefährliche Berührungsspannungen zu minimieren und die Personensicherheit sowie Betriebssicherheit zu gewährleisten. Das System ist so ausgelegt, dass es den Anforderungen an Betriebserdung, Schutzerdung und Blitzschutzerdung entspricht und eine hohe Verfügbarkeit der Energieinfrastruktur sicherstellt. Der innere Blitzschutz wird als zusätzliche Maßnahme ausreichend dimensioniert. Durch die internen Blitzschutzmaßnahmen (SPD) und einer Vermaschung aller Anlagenteile ist eine hohe Sicherheit der Betriebsanlage gewährleistet.

BAUBESCHREIBUNG
Gründungsmaßnahmen:
Die Gründung der Batteriespeichereinheiten und Trafostationen erfolgt durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten. Die Einbindetiefe wird vor Baubeginn in Abhängigkeit der maßgebenden Einwirkungen und des Untergrundes unter Beachtung der baustatischen Anforderungen festgelegt. Dabei werden die maximal zulässige Bodenpressung und eine frostsichere Ausführung der Gründung berücksichtigt. Die Fundierungen werden nach den baustatischen Anforderungen der ÖNORM EN 1991-1-1 für Nutzlasten, ÖNORM B 1991-1-1, ÖNORM EN 1991-1-4 für Windlasten sowie ÖNORM EN 1991-1-3 für Schnee- und Eislasten bemessen. Im Jahr 2021 wurde eine Baugrunduntersuchung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Projektfläche Güssing Ost durchgeführt. Da die Projektfläche der BESS-Anlage unmittelbar neben der PV-Anlage liegt, eignen sich deren Ergebnisse als Vergleichsbasis.

Gründungsmöglichkeiten:
Die Gründung erfolgt jedenfalls nicht auf Mutterboden, da Fundamentsetzungen möglich wären. Die Fundamente werden daher bis in die gering tragfähige Bodenschicht (wo notwendig mittels Magerbetonstreifen verlängert) geplant. Oberflächen- und Niederschlagswasser werden von der freien Gründungssohle ferngehalten und eine rasche Versiegelung der freigelegten Flächen sichergestellt. Für einheitliche Auflagerbedingungen werden bei aufgeweichten Bereichen geeignete Materialien (z.B. Kantkorn) bzw. Magerbetonauffüllungen herangezogen. Die Ausführungsstatik wird vor Baubeginn nach den einschlägigen baustatischen Anforderungen (siehe oben) von einem konzessionierten Statiker festgelegt und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Gründung/Fundamentierung sichergestellt.

Montage des Systems:
Für die Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese vor der Anlieferung am jeweiligen Aufstellungsort durchgeführt. Sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Kiesschüttungen und/oder Bodenverdichtungen mittels Rüttelplatte erforderlich, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt, um eine optimale Ausgangssituation vor Anlieferung der

Containerelemente und Trafostationen sowie der Übergabestation zu gewährleisten.

VORAUSSICHTLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELÄSTIGUNGEN

Nachfolgend werden die Auswirkungen der geplanten BESS-Anlage auf die Menschen oder Umwelt (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze) untersucht. Nicht angeführt werden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter betreffend Naturschutz (z.B. Biologie, Landschaftsbild, …).

Folgende Gefährdungen und Belästigungen könnten im störungsfreien Betrieb auftreten und wurden entsprechend untersucht:

- Schallemissionen

Allgemeines

Die BESS-Anlage läuft im Betrieb vollautomatisch, es ist kein dauerhaftes Betriebspersonal vor Ort notwendig. Für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten wird ausschließlich speziell geschultes Fachpersonal eingesetzt. Dieses Personal wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik umfassend in Bezug auf alle relevanten Gefahren unterwiesen.

Während des Betriebes ist von keiner relevanten Beeinträchtigung oder Gefährdung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen.

Schallemissionen

Die Schallemissionen bei Batteriespeicherprojekten entstehen hauptsächlich durch die Belüftungsgeräte der Batteriecontainer und Wechselrichter bzw. der Medium Voltage Stations. Die vom Hersteller angegebenen Schallleistungspegel der maßgeblichen Komponenten sind in Tabelle 13 dargestellt.

Emissionen der Komponenten			
Komponente	Modell	Schallleistungspegel [dBA]	Quelle
Medium Voltage Station (MVS)	Sungrow MVS5140-LS	79,3 dBA	Sungrow
Batteriespeicher (BESS)	Sungrow ST5015UX-2H	79,5 dBA	Sungrow

Unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Batteriespeichersystems und der Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten (Hof ca. 650 m, Ortschaft ca. 1,3 km) kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Schallemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten keine unzumutbaren Belästigungen verursachen.

Brandschutz

Als Schutzziel werden vorrangig der Personenschutz sowie der Objekt- und Sachschutz definiert. Es werden sowohl für die Brandverhinderung als auch für einen potenziellen Einsatzfall mehrstufige Maßnahmen gesetzt, um die genannten Schutzziele zu erreichen.

Die Batteriespeicher und MVS sind nicht begehbar, die Übergabestation ist begehbar ausgeführt. In der Übergabestation wird es eine entsprechende Fluchtwegskennzeichnung geben sowie eine fluchtsichere Türe (Panikverschluss) öffenbar nach außen.

Die Böden zwischen den Anlagenkomponenten (BESS, MVS und Übergabestation) werden nicht geschottert. Um eine mögliche Brandweiterleitung zu verhindern wird eine regelmäßige Mahd und ein entsprechendes Bodenpflegekonzept umgesetzt.

Brandschutzplan:
Der Brandschutzplan wird nach Realisierung des Vorhabens gem. TRVB 121 O in farbiger Ausführung erstellt und der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung gestellt.

Brandgefährdende Stoffe:
Die Mittelspannungstransformatoren der MVS beinhalten ca. 2.900 l Kühlmittel (Öl). Der Eigenbedarfstransformator ist als Trockentransformator ausgeführt.

Die Menge an eingesetztem Kühlmittel pro Batteriecontainer beträgt rund 300 l.

Laut Herstellerangaben enthalten die eingesetzten Batteriecontainer 104 Batteriezellen (1P104S) pro Modul. Eine Zelle wiegt rund 5,5 kg. Je 4 Module werden zu einem Rack (Gestell) zusammengebaut, und zwölf Racks sind in einem Container untergebracht. Somit sind insgesamt Batteriezellen pro Container verbaut. Den Nachfolgenden Tabellen kann die Zusammensetzung der Container und Zellen entnommen werden.

Bestandteile	Anzahl pro Container	Gewicht pro Bestandteil
Batteriezelle	4992	5,5 kg
Module	48	572 kg
Rack	12	2288 kg
Batteriezellen (gesamt)	-	27,5 t

Bestandteile	Gefährdungs-Potentialgruppe	Je Container [kg]*	Je Brandabschnitt [kg]*
Grafit	-	5801	11602
Lithiumhexafluorophosphat	Gruppe 3	838	1676
Ethylmethylcarbonat	-	3295	6590
Polyethylen	-	809	1618
Ethylenglykol	Gruppe 4	297	594
Diflouromethan R32	-	5	10

*lt. Hersteller angegebener Mengenwert

Die Tabelle zeigt, dass das Gewicht der brennbaren Materialien pro Brandabschnitt mit max. 22 t < 50 t bemessen werden kann. Die Summe der gefährlichen Stoffe beträgt für Gruppe 3 max. 1,7 t < 10 t und liegt somit unter dem Grenzwert. Die fiktive Gesamtlagermenge (kombinierte Menge von Stoffen unterschiedlicher Gruppen, gem. ÖWAV-Regelblatts 37) der Stoffe der Gruppe 4 beträgt max. 17 t < 100 t und liegt somit unter dem Grenzwert. Somit ist keine gesonderte Löschwasserrückhaltung gem. Informationsblatt wasserrechtliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystem erforderlich.

Löschwasserrückhaltung
Im Brandfall ist bei den Batteriespeichern nach dem vorgesehenen Brandschutzkonzept keine direkte Flutung des Containerinnenraums vorgesehen; primär ist eine Verhinderung der Brandausbreitung vorgesehen. Ein relevanter Anfall kontaminierten Löschwassers ist daher nicht zu erwarten.

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Unterlagen und Angaben ist daher aus Tabelle 3 des ÖWAV-Regelblatts 37 kein Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung abzuleiten. Eine Löschwasserrückhaltung wird daher nicht vorgesehen.

<u>Technischer Brandschutz</u>
Aufgrund des mehrstufigen Sicherheitskonzeptes und umfangreichen Überwachungs-, Steuerungs- und Schutzgeräten wird das Brandrisiko als äußerst gering eingestuft.

Das Brandschutzsystem des Batteriecontainers umfasst Funktionen wie: Früherkennung, Rauch- und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.

Baulicher Brandschutz
Die Batteriespeicher sind gem. Herstellerangaben geplant und weisen untereinander einen Abstand von min. 1,0 m auf (Containerwand – Containerwand). Die Abstände der Batteriespeicher zu den MVS sind mit mindestens 4,0 m bemessen. Damit können die jeweiligen Cluster/Einheiten als getrennte Brandabschnitte angesehen werden. Bei den Batteriespeichern und MVS werden keine brennbaren Dämmstoffe verwendet.

Abstände der Betriebsmittel:
Die jeweiligen Bemaßungen können dem Belegungsplan entnommen werden.

Abwehrender Brandschutz
Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:
Von Güssing aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) sind die Anlagen ca. 1,85 km (Luftlinie) entfernt. Der Zugang befindet sich beim Einfahrtstor (siehe Belegungsplan).

- Die Errichtung der Trafostationen und MS-Schaltanlagen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3:2026-06-01
- Sämtliche Betriebsmittel (BESS, Trafostationen) sind vom Zufahrtstor aus fußläufig erreichbar (ca. 12 m)

Aerosol-Löschanlage:
Die Batteriespeicher sind mit einer integrierten Aerosol-Löschanlage ausgeführt, kein Löschwasser in relevanten Mengen erforderlich ist. Die Batteriecontainer sind hermetisch dicht und so ausgeführt, dass bei einer Aerosolfreisetzung keine Löschmittel aus dem Container gelangen. Aufgrund des mehrstufigen Brandschutzsystems der BESS ist ein Vollbrand äußerst unwahrscheinlich. Sollte dennoch durch außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände ein Vollbrand entstehen, wird der BESS-Container kontrolliert abgebrannt. Ein potenzieller Löschwassereinsatz erfolgt lediglich, um eine Brandausbreitung zu erschweren/verhindern. Es ist daher bei einem Brandfall mit keinem maßgeblichen Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen.

Eine vollständige Löschung kann erst gewährleistet werden, wenn der betroffene Speichercontainer mithilfe schwerer Maschinen – beispielsweise eines Baggers mit Greifarm oder geeigneten Abbruchgeräten – geöffnet und anschließend in mit einer Wasser gefüllten Mulde umgesetzt wird.

Wasser
Abstände zu Wassergütern
Grundwasser
Bei den Baugrunderkundungen wurden keine Grundwasserzutritte festgestellt. Grundwasser ist gemäß geotechnischem Bericht überwiegend erst in größerer Tiefe zu erwarten, wobei lokale bzw. temporäre Schichtwasserzutritte nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle ist Urbersdorf Bl 13, HZB 345033, südöstlich des Projektgebietes in ca. 1,35 km Entfernung. Der maximal gemessene Grundwasserstand liegt bei 209,59 m ü. A.; die Geländehöhe an der südöstlichsten Grundstücksgrenze beträgt ca. 214,20 m ü. A. Daraus ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 4,6 m. Lokale bzw. temporäre Wasserzutritte können gemäß geotechnischem Bericht nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Schongebiete
Die Projektfläche befindet sich in einem Abstand von mehr als 5,4 km zum nächst gelegenen Wasserschongebiet (Geresdorf-Sulz und Güssing).

Hochwasser
Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

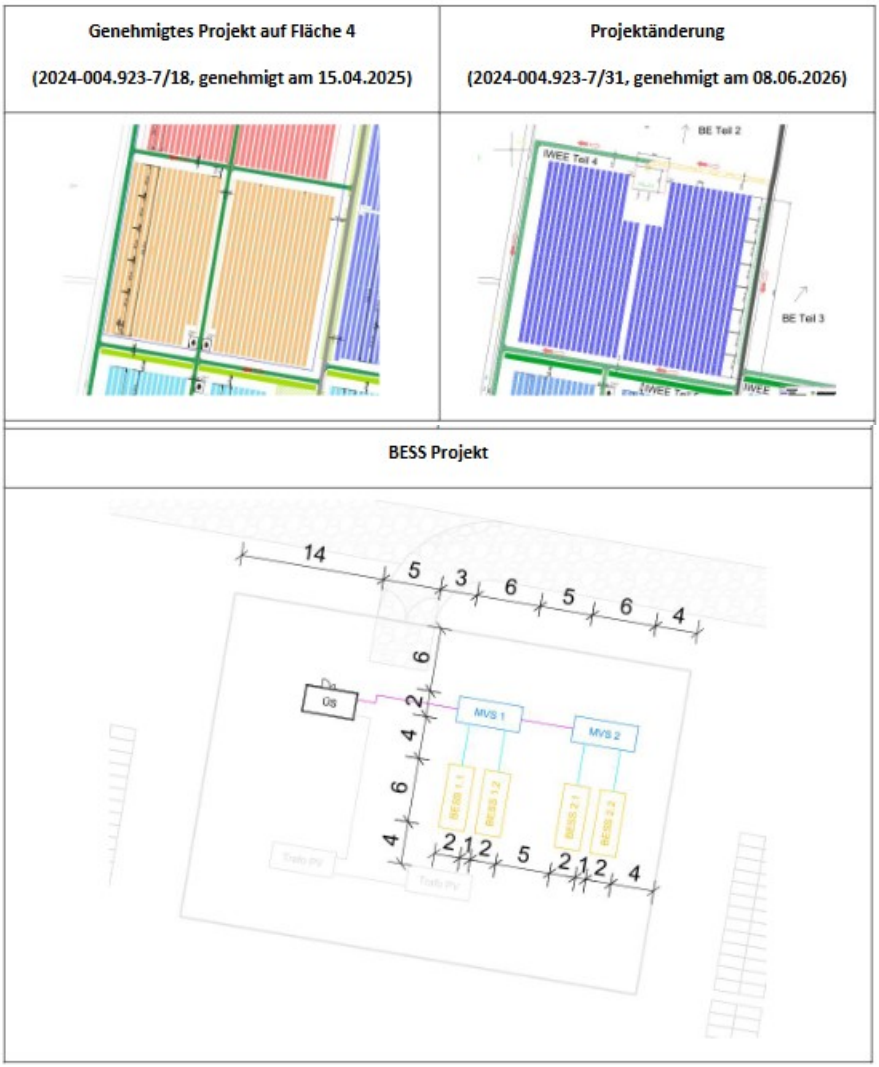
Versickerung

Es ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Projekt zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der Versickerungssituation führt. Aus Sicht des Projektwerbers ist die Errichtung einer Versickerungsmulde nicht erforderlich, da die unmittelbar an die BESS-Anlage angrenzende PV-Anlagenfläche als versickerungsfähige Fläche anzusehen ist. Mindestens 95 % der Gesamtprojektfläche (PV) bleiben versickerungsoffen. Die Module sind lediglich punktuell gegründet, sodass der überwiegende Teil der Fläche weiterhin natürlich durchlässig bleibt.

Niederschlagswasser kann über die gesamte Anlagenfläche verteilt abfließen und direkt vor Ort versickern. Eine konzentrierte Ableitung oder zusätzliche technische Versickerungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

NATURSCHUTZ

Das ggst. Projekt befindet sich innerhalb einer eingezäunten Fläche (ca. 1.350 m²) im Norden der Fläche 4. Die Zäunung dieser Fläche und die Änderung der PV-Belegung in diesem Bereich wurde mit Bescheid 2024-004.923-7/31 genehmigt. Auch die Errichtung einer Errichtung einer geschotterten Zufahrt zu dieser Fläche wurde in diesem Bescheid genehmigt.



Aus naturschutzfachlicher Sicht ist somit Folgendes festzustellen:

Situierung BESS:

Der BESS wird innerhalb einer bereits gezäunten Fläche errichtet. Es ergeben sich daher keine weiteren Trennwirkungen.

Zufahrten:
Die Zufahrt zur Fläche wurde bereits bewilligt.

Lärm:
Die Fläche befindet sich in keinem Wildkorridor und nicht am Waldrand. Es sind somit keine erhöhten Lärmimmissionen zu befürchten, die sich negativ auf Fledermauslebensräume oder Wildkorridore auswirken könnten.

SONSTIGES
Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Die Kameras, welche auf Ständern um die Anlage herum installiert werden, sind dabei auf die Container ausgerichtet. Die Anlage wird dabei remote überwacht, es ist kein ständiges Sicherheitspersonal vor Ort vorgesehen. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit den Übergabestation verbunden.

Im Nahbereich des Eingangstors ist eine fest installierte Schlüsselbox angebracht, die der Anlage zugeordnet ist. In dieser Box befinden sich weiters die aktuellen Brandschutzpläne. Die örtlichen Einsatzkräfte haben Zugang zu dieser Schlüsselbox.

RECHTE DRITTER
Im Bereich der geplanten Anlage sind keine fremden Einbauten oder Anlagen bekannt, die durch die Errichtung oder den Betrieb der gegenständlichen Anlage beeinträchtigt werden könnten. Rechte Dritter werden durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2025-10-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2. Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2025-10-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von 3 Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2025-12-01 ist einzuhalten.
9. Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026-06-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026-06-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe, zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.
14. Die Fundierungen müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit der ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit der ÖNORM B 1990-1 genügen. Sie sind von einem nach dem Gewerberecht befugten Baufachmann oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft statisch zu bemessen.
15. Türen in der begehbaren Übergabestation müssen mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm (Gehflügel) aufweisen.
16. Das Tor in der Einfriedung muss in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffenbar eingerichtet werden (unversperrbar).
17. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
 a. Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäße ausgeführte Fundierung inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit.
 b. Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (i.d.g.F.) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i.d.g.F. hingewiesen.

Fachbereich Brandverhütung

18. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Haupteinfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für alle Einfahrtstore befinden.
19. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
20. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
21. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.
22. Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen (und schaltberechtigten) Personals vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.
23. Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.
24. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
25. Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
26. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
27. Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.
28. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).
29. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte.
 b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ.
 c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr.

Hinweise:

- Vor Alarmierung der Feuerwehr muss eine Verifizierung des Schadensereignisses durch eine vor Ort anwesende Person oder ein Kamerasystem nachweislich erfolgt sein.
- Eine automatische Weiterleitung der Alarme an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr auch ohne Verifizierung ist nur zulässig, wenn das Brandmeldesystem und die Weiterleitung die Anforderungen der EN 54 Serie, die Anforderungen der TRVB 123 S und der TRVB 114 S erfüllen.
- Batteriespeicher können mit herstellerseitig vorgesehenen Löschanlagen (z.B. Aerosollöschanlagen) ausgestattet sein, selbst wenn diese nicht für eine Brandbekämpfung eines Batteriebrandes (Thermal Runaway) ausgelegt sind. Diese Löschanlagen sind keiner Abnahme durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen. Falls eine im Batteriespeicher integrierte automatische Löschanlage vorhanden ist, ist seitens des Errichters eine Bestätigung über die planungs- und herstellerkonforme Umsetzung, Ausführung und Funktionsfähigkeit der Löschanlage zu erbringen.
- Alarme von automatischen Löschanlagen, welche einer anerkannten Richtlinie (TRVB) entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung des Punktes 4.6 dieser TRVB an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Diese automatischen Löschanlagen sind von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit der jeweils zutreffenden TRVB zu überprüfen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

30. Der Aufstellungsbereich von 1.352 m² ist an der Südseite auf einer Länge von 45 m und an der Ostseite auf einer Länge von 32 m mit einem Flachdamm in Erdbauweise mit einer Mindesthöhe von 5 cm und Breite von 1 bis 2 m als Einstauwanne auszubilden.
31. Die Entwässerungseinrichtung ist periodisch mindestens halbjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Ausschwemmungen, Dammdurchbrüche etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in der Entwässerungseinrichtung mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
32. Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
33. Nach Einbau der tertiären Auffangwannen bei den Trafocontainern und vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit der Trafowannen mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen.
34. Wiederkehrend in Abständen von maximal 10 Jahren ist die Flüssigkeitsdichtheit der Auffangwannen bei den Trafos (Sekundär- und Tertiärwannen) mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Behörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung vorzulegen.
35. Der Überlauf aus den sekundären zu den tertiären Auffangwannen der Trafocontainer ist so einzurichten, dass erst nach Rückhaltung von 3.000 l in der Primär- und Sekundärwanne ein Überlauf in die Tertiärwanne erfolgt oder ist der Ablauf aus der Sekundärwanne in die Tertiärwanne mit einer automatisch wirkenden Ölsperreinrichtung auszustatten.
36. Durchbrüche und offene Abläufe innerhalb des Rückhalteraumes der Auffangwannen der Batteriespeicher und der tertiären Trafoauffangwannen sind unzulässig.
37. Der Trafoaufstellungsbereich der Trafos bei den Trafocontainern ist allseitig mit Leitblechen (Mindesthöhe 10 cm), welche eine Leitfunktion zur Trafowanne erzeugen und das Zufließen von Niederschlagswasser aus den angrenzenden Flächen wirksam verhindern, abzugrenzen.
38. Die Trafoauffangwannen sind periodisch in maximalen Abständen von 6 Monaten auf Funktion und Flüssigkeitsansammlungen vor Ort zu überprüfen. Bei Flüssigkeitsansammlungen sind die

Trafowannen manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickerfläche auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

Die Trafowannenkontrollen und -wartungen sind durch Aufzeichnung des Datums, der ausgeführten Tätigkeit, der Flüssigkeitsstandhöhe vor Entleerung und der ausführenden Person zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

39. Alternativ zur periodischen Vorortkontrolle können die Trafowannen mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen ausgestattet werden, welche bei Erreichen einer Flüssigkeitsmenge von 1.500 l eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst.

 Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

40. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.

41. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und der Auffangwannen ist durch befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind

 a. der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und eventuell der alternativen Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren.

 b. die Ausführung des Ab- bzw. Überlaufes der Sekundärwannen in die Tertiärwannen zu beschreiben und mit Fotos zu dokumentieren.

 c. die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen der Auffangwannen (tertiäre Auffangwannen der Trafocontainer) sowie ein aktueller Plan mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagenbezeichnungen beizubringen.

 Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

B E G R Ü N D U N G

Die PV-Freiflächenanlage Güssing Ost wurde der ImWind Erneuerbare Energie GmbH mit dem Genehmigungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 15.07.2024, Zl. 2024-004.923-7/9, bewilligt. Weiters wurden mit ho. Bescheiden vom 15.04.2025, Zl. 2024-004.923-7/18, sowie vom 08.06.2026, Zl. 2024-004.923-7/31, Änderungen zur Kenntnis genommen.

Die Antragstellerin, die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 22.07.2026 die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Güssing Ost mit einer Gesamtkapazität von 20,06 MWh auf dem Grundstück Nr. 896 der KG Güssing.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 19.10.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Fachbereich Elektrotechnik
Gutachten vom 04.09.2026

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom Juli 2026, betreffend Batteriespeicher Güssing Ost der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technischer Bericht“ vom Juli 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischer Bericht“ vom Juli 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in der Gemeinde Güssing der ImWind Erneuerbare Energie GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom Juli 2026.

Fachbereich Hochbau
Gutachten vom 04.09.2026

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend. Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der nachstehend vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Für die Fundierung der Container liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Fachbereich Brandschutz
Gutachten vom 12.10.2026

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der

Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutsstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig. (Breite Freistreifen gemäß EN 50341)

Erste Löschhilfe:
Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik
Gutachten vom 24.08.2026

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG – Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar zu belästigen (z.B. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) – aus. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland für den Fachbereich Wasser angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die Auffangsysteme für die Übergabestation, die Transformatorcontainer und die Batteriecontainer sind ausreichend dimensioniert. Bei den Transformatorcontainern wurde mit der tertiären Auffangwanne auch der anfallende Halbjahresniederschlag (mittlerer Jahresniederschlag des Gitterpunktes 5273 gemäß eHyd-Daten, Zeitraum 1991 bis 2020: 696 mm, Trafoentwässerungsfläche ca. 6,2 m²; erforderlicher Regenspeicherraum für 6 Monate: 2.158 l) ausreichend berücksichtigt.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheiten (max. 2 Batteriecontainer) jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t brennbare Stoffe) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt Σ (Gruppe 1 x 100) + (Gruppe 2 x 20) + (Gruppe 3 x 10) + Gruppe 4 < 100 t gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Die Menge der brennbaren Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 36,4 t/Brandabschnitt und bei den Trafostationen bei rd. 6,4 bzw. 3,5 t /Brandabschnitt. Die Einstufungsmenge der durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 17,6 t/Brandabschnitt und bei den Trafostationen bei rd. 29 t/Brandabschnitt.

Die Versiegelungen im Bereich der Aufstellungsflächen (Container, Trafo, Übergabestation, Zufahrt) führt auf Grund des sehr dichten schlecht sickerfähigen Bodens zu einem um 1/3 höheren Abfluss. Bestand: Sickerfläche 1352m²; kf = 1 x 10-6 m/s → Qab=1,35 l/s; V30 =9,6 m³, r5;1-Abfluss=6,3 l/s Ausbau: Sickerfläche 1222m²; kf = 1 x 10-6 m/s → Qab=1,22 l/s; V30 =15,3 m³, r5;1-Abfluss=9,3 l/s Die Abflussänderung kann daher nicht als geringfügig eingestuft werden und es sind Maßnahmen zur Abflussminderung erforderlich. Da diese mit einfachen Mitteln in Form eines südlich und östlich flankierenden Flachdammes (Dammhöhe 5 cm) zur Herstellung einer flächigen Einstauwanne

(15,3 m³) hergestellt werden kann, wird die Anpassung der Oberflächenentwässerung mittels Auflage vorgenommen. Sodann entspricht die Oberflächenentwässerungskonzeption dem Stand der Abwassertechnik.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Bei Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen bestehen keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage.

Fachbereich Naturschutz
Gutachten vom 14.10.2026

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die im Technischen Bericht zu naturschutzfachlichen Aspekten getroffenen Aussagen nachvollziehbar und korrekt sind. Aufgrund der Lärmentwicklung der Anlage ist keine Beeinträchtigung der Funktion von Wildkorridoren sowie relevanter Habitate von Schutzgutarten im Umfeld zu erwarten. Ein Lärmpegel im Bereich solcher Strukturen von unter 40 dB erlaubt eine Gewöhnung potentiell anwesender naturschutzfachlich relevanter Tiere und die intendierte Funktion insbesondere von Korridoren daher nicht einschränkt. Eine Störung – etwa von Jagdhabitaten von Fledermäusen im Umfeld (umgebende Wälder) – ist aufgrund der abnehmenden Schallpegel, wenn überhaupt, in unerheblichem Ausmaß gegeben. Reproduktions-, Schlaf- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beansprucht oder beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (Arten und Lebensräume) des Europaschutzgebiets sind aufgrund der geringen betroffenen Fläche, Qualität bzw. Habitateignung der betroffenen Flächen (großflächige, bereits naturschutzfachlich positiv beurteilte und bewilligte PV-Freiflächenanlage auf ehemaligen Ackerflächen) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dies gilt auch für Arten bzw. deren Habitate darüber hinaus.

Eine erhebliche naturräumliche Verschlechterung im Vergleich zur bereits bewilligten PV-Freiflächenanlage ist aus dem Vorhaben somit nicht erkennbar. Naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen zur PV-Freiflächenanlage werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Auch sind keine Aspekte erkennbar, die den Kriterien der Zonierungsverordnung aus naturschutzfachlicher Sicht widersprechen würden.

Das Vorhaben liegt in einem Europaschutzgebiet. Durch das Vorhaben wird die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, nicht wesentlich oder nachhaltig – vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraums – verringert.

Durch das Vorhaben werden die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtig.

Durch das Vorhaben wird der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben werden keine Störungen der Arten – im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Art auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen – erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen.

In Zusammenschau aller Punkte wird es durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störung von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, nicht zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen.

Das Vorhaben liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Verordnung verfolgt jedoch keine naturschutzfachlichen Ziele.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Durch die Maßnahme wird kein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet.

Durch die Maßnahme wird kein Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet.

Durch die Maßnahme ist auch sonst keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten

Eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist nicht in erheblicher Weise betroffen.

Die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Kriterien für die 3. Eignungszone Güssing werden, soweit es sich um naturschutzfachliche Kriterien handelt, ausreichend berücksichtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass aus dem Vorhaben bei projektkonformer Umsetzung eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, des Gefüges des Haushalts der Natur sowie des Europa- und Landschaftsschutzgebiets nicht zu erwarten ist. Eine Erteilung von Auflagen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Fachbereich Landschaftsschutz
Gutachten vom 17.09.2026 erstellt

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens Batteriespeicher Güssing Ost (ImWind) auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Aufgrund des engen räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Energielandschaft Güssing Ost, waren die Projektvorhaben Batteriespeicher Güssing Ost und „PV Freiflächenanlage Güssing Ost – Anlagenteil Im Wind“ hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft kumulativ zu betrachten.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin ImWind Erneuerbare Energie GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen

Bestimmungen *keine* Versagungsgründe begründen. Auflagen werden nicht für erforderlich erachtet.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 31.07.2026:
Die Projektfläche befindet sich innerhalb einer Eignungszone der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (LGBl. 60/2021 idF. 55/2026). In diesen Eignungszonen ist die Errichtung von BESS-Anlagen grundsätzlich zulässig. Jedoch dürfen gemäß den in der Anlage 1 der Verordnung definierten Umsetzungskriterien „die neu versiegelten Flächen für sämtliche Anlagenkomponenten (z.B. Rammprofile, Wechselrichter, Transformatorstationen, Batteriespeicher, etc.) einen Anteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschreiten.

Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass die BESS-Anlage eine Gesamt-Projektfläche von 1.352 m² umfasst. Zu den unmittelbar bebauten bzw. versiegelten Flächen werden in den Einreichunterlagen keine Angaben gemacht. Die gesamte Projektfläche von 1.352 m² macht rund 0,10 % der Eignungszonenfläche (1.336.654 m²) aus. Daher ist davon auszugehen, dass der erlaubte Versiegelungsanteil von 0,5 % der Eignungszonenfläche nicht überschritten wird. Zusätzlich und kumulativ zu betrachten ist die Batteriespeicheranlage der BE Energy GmbH in der ggst. Eignungszone (Gutachtensauftrag vom 17.07.2025, Zahl: 2025-003.578-9/6). Diese umfasst eine geschätzte Projektfläche von rund 1.500 m² und somit rund 0,11 % der Eignungszonenfläche. Kumuliert wären dies rund 0,21 % der Eignungszonenfläche, wobei zu anzunehmen ist, dass in beiden Fällen nicht die gesamten Projektflächen der BESS-Anlagen vollständig versiegelt sind.

Aufgrund der Lage der Batteriespeicheranlage innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 3 „Güssing“ (LGBl. Nr. 60/2021 idF. 55/2026) und dem Einhalten der genannten Umsetzungskriterien bestehen gegenüber dem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht seitens des Referat Überörtliche Raumplanung *keine* Bedenken.

Sonstige Stellungnahmen:
Weder seitens des Arbeitsinspektorats Eisenstadt, der Landesumweltanwaltschaft Burgenland noch der Standortgemeinde Güssing wurden vor oder während der Verhandlung Einwände vorgebracht. Auch sonstige Einwendungen oder Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Bezüglich Spruchpunkt I:
Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 31.07.2026 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,

b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,

c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder

d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:
Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:
Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 768,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 600,00 sowie EUR 147,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 910,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Bei Anweisung der Zahlung ist als Verwendungszweck folgende **Belegnummer** anzuführen: **200667403**.

Hinweise:
Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** und die **Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,

- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise
Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) ImWind Erneuerbare Energie GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2) Stadtgemeinde Güssing, Hauptplatz 7, 7540 Güssing
3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz